



Continental Reifen Deutschland GmbH  
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach  
 Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmo...@conti.de

SERVICE FÜR ALLE CONTINENTAL REIFEN  
 REIFEN FÜR MOPEDS UND KLEINRADFÄHRE  
 Auflage: 19.08.2016  
 Seite: 1 von 1

# Demoversion mit Originalinhalten

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Modelljahr:
-	KTM	690 Duke / 690 Duke R	2008 bis 2011
Bemerkungen: <b>Ohne ABS</b>			
Felge vorne: <b>Nur original Serienfelge</b> 3.50x17	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,3 bar	Felge hinten: <b>Nur original Serienfelge</b> 5.00x17	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,5 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<b>120/70R17 M/C 58H TL 1)</b>		<b>160/60R17 M/C 69H TL 1)</b>	
ContiAttack SM		ContiAttack SM	
<b>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</b>		<b>160/60R17 M/C 69H TL 1)</b>	
ContiSportAttack 2		ContiAttack SM	
<b>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</b>		<b>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</b>	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>		ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 3		ContiSportAttack 3	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiMotion Z		ContiMotion M	
		ContiMotion	
Aufgaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.  
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbaubabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber ausdrücklich empfohlen.

**#Bestellservice**  
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**  
 Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

[www.conti-reifen.de](http://www.conti-reifen.de)

Korbach, 19.08.2016 Korbach, 19.08.2016

Reifen-Homologation & Produkt  
 Technology Deutschland Cheftestfahrer F+E Fahrversuch  
 Geschäftsbereich Motorradreifen